HOCHSAUERLANDKREIS HSK DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Deutscher Hängegleiter-
verband e.V. im DAeC
Referat Flugbetrieb
z.H. Herrn Klaassen
Postafch 88
83701 Gmund am Tegernsee

Verwaltungsgebäude	Steinstraße 27, Meschede
Amt	Umweltamt
Sachbearbeiter/in	Frau Wiegelmann
Telefon-Durchwahl	0291 /94-1669
Zimmer-Nr.	680
Aktenzeichen	61 (70/1) 95.23/10
Datum	25. Januar 1996

Betr.: Hängegleiter und Gleitsegel
hier: Antrag der Flugsport Gerlich & Co GmbH
Christian Gerlich , Welleringhausen 28, 34508 Willingen
für das Flugggelände Gemarkung Düdinghausen, Flur 2, Flurstück 117 ("Am Kuthenberg")
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.04.1995 bzw. 05.07.1995, Az.: K/k
Anlg.: -1-

Sehr geehrter Herr Klaassen,

mit v.g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme gem. § 31c Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 16 Abs. 3a Luftverkehrsordnung zu dem o.g. Antrag auf Verlängerung der Außenstart und -landeerlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Abteilung Landschaftsschutz

Die Start- und Landeplätze liegen im Bereich des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 04.12.84 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Rothaargebirge" (s. Anlage).

Die Unterschutzstellung erfolgte
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung.

Nach dem Verbotskatalog in § 2 der Verordnung (s. Anlage) ist eine landschaftsrechtliche Genehmigung (Befreiung) nicht erforderlich.

Im übrigen teile ich Ihnen jedoch meine Bedenken mit der Bitte um kritische Würdigung im Zuge der Genehmigungserteilung mit:

- Die beantragte Fläche stellt aus landschaftsrechtlicher Sicht einen schützenswerten Bereich dar. Die besondere Schutzwürdigkeit und das Interesse am Erhalt dieses Gebietes wird durch die Aufnahme in das Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie Bodenordnng und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NW dokumentiert (Nr. TK 4718-015 und -039).

  Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Gebiet mit mageren Weideflächen, einzelnen Gehölzgruppen, Dornensträuchern und Heckenstrukturen. Derartige Bereiche sind als besonders wertvolle Biotope nach § 20c Bundesnaturschutzgeseztz i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz NW geschützt.

  Hier sind alle Maßnahmen und Handlungen, die die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung führen können, verboten. Zuwiderhandlungen können nach § 70 i.V.m. § 71 Landschaftsgesetz NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

  Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung, wenn folgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommmen werden:

  - Die weitere Beseitigung der z.T. bereits stark zurückgeschnittenen Hecken, Sträuchern und Gehölzen ist zu unterlassen. Im Bedarfsfall kann ausnahmsweise eine abweichende Regelung in Abstimmung mit der ULB getroffen werden.

- Auf das Verbot aus § 2 Ziff 4 der Landschaftsschutzverordnung "Rothaargebirge" hinsichtlich des Führens und Abstellens von Motorfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege weise ich besonders hin.

  Ebenso ist die Errichtung einer Startrampe nach § 2 Ziff 1 der VO verboten. Nach § 4 der VO kann die Untere Landschaftsbehörde -auf Antrag- eine Ausnahme/Befreiung von diesem Verbot erteilen.

  Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß stellt nach § 5 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

- Ich gehe davon aus, daß etwaige ordnungrechtliche Einwände mit der Stadt Medebach direkt abgeklärt werden, da lt. Ihrem Schreiben vom 31.05.1995 die betroffenen Gemeindeverwaltungen ebenfalls am Verfahren beteiligt werden..

2. Abteilung Wasser-und Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Ich bitte um die Zusendung einer Durchschrift des Genehmigungbescheides zur Vervollständigung meiner Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

k7068016.025